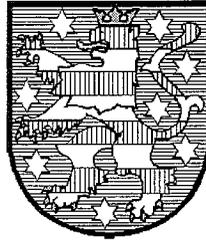


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn. _____

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Stadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

- Antragsgegnerin -

wegen

Ausländerrechts
hier: Eilverfahren nach § 80 V VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht _____,
den Richter am Verwaltungsgericht _____ und
den Richter am Verwaltungsgericht _____

am 22. Juli 2024 **beschlossen**:

Die aufschiebende Wirkung der Klage – 2 K _____ We – gegen die Nebenbestimmung „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ in der am 1. Dezember 2023 erteilten Duldung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.250,00 € festgesetzt.

Dem Antragsteller wird zur Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 166 VwGO, 114 ZPO Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsbestimmung unter Beiordnung Herrn Rechtsanwalts Dr. erwährt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehörigkeit kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste ■■■■■ 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im August 2021 einen Asylantrag. Das BAMF lehnte den Antrag zunächst mit Bescheid vom 02. September 2021 als offensichtlich unbegründet ab. Der Offensichtlichkeitsausspruch wurde im Rahmen der Klage gegen die ablehnende Entscheidung seitens des Gerichts aufgehoben, im Übrigen wurde die Klage mit – mittlerweile - rechtskräftigem Urteil des VG Weimar - 2 K Ve - vom 7. Juni 2023 abgewiesen.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 3. November 2021 auf seine Passpflicht hingewiesen und aufgefordert seinen Nationalpass vorzulegen. Hierzu wurde er mit weiterem Schreiben vom 31. Januar 2022 nochmals erinnert und wiederum aufgefordert.

Nach Beendigung des Asylverfahrens durch das oben benannte Urteil des VG Weimar erhielt der Antragsteller zunächst eine Duldung ohne einen Zusatz nach § 60b AufenthG, ab dem 5. April 2022 mit diesem Zusatz. Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 beantragte der Antragsteller den Zusatz in der Duldung nach § 60b AufenthG „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu streichen. Mit Bescheid vom 17. Juli 2023 entsprach die Antragsgegnerin dem Antrag. In den Gründen stützte sie sich darauf, dass ein Rechtskraftvermerk des Bundesamtes noch nicht vorläge. Sie wies aber darauf hin, dass man den Zusatz, sobald der Rechtskraftvermerk vorläge, wiederaufnehmen werde. Auf Betreiben des Bevollmächtigten des Antragstellers wurde der Zusatz auch als für die Vergangenheit für zu Unrecht verfügt seitens der Antragsgegnerin erklärt.

Am 31. August 2023 wurde dem Antragsteller eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erteilt und er aufgefordert einen Pass „vorzulegen“. Hieran wurde er mit weiterem Schreiben

vom 05. September 2023 nochmals erinnert und der Erlass einer Verfügung nach § 60b AufenthG angedroht sowie eine Beschäftigungsaufnahme mit der Begründung versagt, dass die Abschiebung des Antragstellers allein am nicht vorliegenden Pass scheitere.

Der Antragsteller verdeutlichte, dass er einen gültigen Pass besitze; dieser sei bei ihm zuhause in der Türkei. Er könne sich diesen über seine Verwandten aus der Türkei kommen lassen, er könne ihn sich auch postalisch zusenden lassen. Er Sorge sich aber eben um die sofortige Abschiebung durch die bei ihm konsequent agierende Ausländerbehörde. Mit Schreiben vom 20. November 2023 sandte der Antragsteller an die Antragsgegnerin eine Kopie seiner türkischen ID-Card.

Er fragte zudem an, ob ihm die Ausländerbehörde vor dem Hintergrund fehlerhafter Verwaltungsentscheidungen erlauben könnte, bei Vorlage des Passes rasch eine Ausbildung oder eine Beschäftigung zu beginnen.

Die Antragsgegnerin lehnte dies ab und erließ am 1. Dezember 2023 einen Bescheid über eine Duldung gültig bis 28. Februar 2024 mit einem Zusatz gem. § 60b AufenthG, aufgrund eines fehlenden Passes oder Heimreisedokumentes. Darin wurde weiter ausgeführt, dass der Antragsteller gem. § 48 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 50 Abs. 5 AufenthG verpflichtet sei, einen gültigen Nationalpass bei der Ausländerbehörde vorzulegen.

Ihm wurde eine Frist bis zum 28. Februar 2024 gesetzt, um alle Bemühungen zur Passbeschaffung gegenüber der Ausländerbehörde Erfurt nachzuweisen sowie einen gültigen Nationalpass vorzulegen.

Hiergegen hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2023, beim Verwaltungsgericht am 18. Dezember 2023 per beA eingegangen, Klage erhoben - 2 K We - und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Er führt aus, dass gemäß § 60b Abs. 1 AufenthG einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Duldung im Sinne des § 60a AufenthG mit dem Zusatz gemäß § 60b AufenthG als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt werde, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden könne, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornehme. Diese Voraussetzungen der Norm lägen bei ihm aber gerade nicht vor.

Die Eingangsvoraussetzung, dass die Abschiebung tatsächlich allein aus vom Antragsteller selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden könne, sei beispielsweise erfüllt, wenn die Abschiebung nur scheitere, weil der Pass nicht vorliege. Das sei aber bereits nicht der Fall, da die Abschiebung nicht zwangsläufig mit dem Personalausweis erfolgen müsse, da verschiedene Wege offen stünden. Widrigenfalls müsse dies die Ausländerbehörde eingehend darlegen. Daneben sei nur ersichtlich, dass nach Art 3 i.V.m. Art. 9 i.V.m. Anlage 1 des „Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt“ für eine Abschiebung der bloße Personalausweis ausreiche und sogar andere Dokumente, die nicht einmal Identifikationsfunktion haben – etwa die Bestätigung der Identität aufgrund einer Abfrage des Visa-Informationssystems genügen.

Weiter dürfte offensichtlich sein, dass er nicht ein „Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführe“. Er müsste dann „zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht“ vornehmen. Es sei hier vielmehr offensichtlich, dass die Tatbestände in Absatz 3 Satz 1 nicht greifen würden. Fraglich könne allein sein, ob er die besondere Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 nicht erfülle. Nach dieser Norm sei ein Ausländer verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen, wenn er einen Pass oder Passersatz nicht besitze. Er hingegen besitze aber einen Pass. Der Besitz im Sinne der Norm sei auch nicht gleichbedeutend mit „vorlegen“ oder „mitführen“. Es genüge hierzu, wenn der Ausländer die Sachherrschaft über den Pass im Sinne des § 868 BGB ausübe. Selbst durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung der Aufgabe der Sachherrschaftsgewalt, werde der Besitz dadurch nach § 856 Abs. 2 BGB nicht beendet. Er möchte gerne arbeiten oder eine Ausbildung beginnen. Er habe mehrfach darum gebeten und Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gestellt. Er habe auch den BI-Deutschkurs bestanden und den B2-Deutschkurs besucht. Er habe seinen 10.Klasse-Abschluss aus der Türkei in der Bundesrepublik anerkennen lassen. Aufgrund der langen unrechtmäßigen Erteilung einer sog. Duldung light sei ihm die Möglichkeiten genommen, eine Ausbildung aufzunehmen oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Bei regelhaftem Vorgehen hätte er indes nun die Möglichkeit, z.B. eine Eingabe bei der Thüringer Härtefallkommission zu tätigen. Seine Passbeschaffungsbemühungen erfülle er. § 60b AufenthG sanktioniere den Nichtbesitz des Passes – nicht die Nichtvorlage oder das Nichtmitführen. Besitz meine zudem all die Besitzformen, die das Bürgerliche Gesetzbuch determiniere, mithin auch

den mittelbaren Besitz. Mittelbarer Besitz liege auch vor, wenn der Pass im Herkunftsland verwahrt sei und die unmittelbare Inbesitznahme in einem zeitlichen Zusammenhang möglich sei. Die Antragsgegnerin hätte also aufzeigen müssen, dass dies ihm nicht möglich sei. Auch zur rechtlichen Möglichkeit einer Abschiebung allein mit einer ID-Card und mithin der fehlenden Kausalität des Nichtbesitzes eines Passes verhalte sich die Gegenseite nicht.

Aus dem „Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt“ aus 2014 ergebe sich, dass sie im konkreten Einzelfall auch ohne Pass stattfinden könne.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage – 2 K 1976/23 We – gegen den Bescheid vom 1. Dezember 2023 anzuordnen.

Sowie,

dem Antragsteller im Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Herrn Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] aus [REDACTED] ratenfrei beizuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie nimmt Bezug auf die Ausführungen zum streitgegenständlichen Bescheid und führt ergänzend aus, dass der Antragsteller gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 50 Abs. 5 AufenthG dazu verpflichtet sei, einen gültigen Nationalpass. bzw. Heimreisedokument bei der Ausländerbehörde Erfurt vorzulegen. Seine Identität gelte weiterhin als ungeklärt, da er bisher keinerlei Identitätsdokumente vorgelegt habe. Ihm sei mit der Verlängerung der Duldung vom 31. August 2023 eine Frist zur Vorlage des Passes bis zum 30. November 2023 gesetzt worden. Sie werde bei Nichtvorlage gegebenenfalls ein Strafverfahren gem. § 96 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG einleiten.

Zu Recht habe sie dem Antragsteller eine entsprechende Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG erteilt. Er sei nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig. Darüber hinaus habe er die Nichtvollziehbarkeit der Abschiebung selbst zu vertreten. Die Abschiebung sei allein aufgrund der mangelnden Mitwirkung des Antragstellers unmöglich. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt habe er trotz wiederholter Aufforderung sowie der Ankündigung

durch seinen Verfahrensbevollmächtigten keinen Reisepass bei der Antragsgegnerin vor- bzw. hinterlegt. Ob bzw. dass eine Abschiebung des Antragstellers auch mit dem Personalausweis oder gar bloß mit einer Kopie des Personalausweises vollzogen werden könne, sei in diesem Zusammenhang irrelevant. Zum einen habe er entgegen des Vortrags in der Antragsbegründung seinen türkischen Personalausweis zu keinem Zeitpunkt bei der Antragsgegnerin abgegeben. Zum anderen erklärt er selbst, dass und warum er seinen Pass nicht beschaffe und er sich hierum nicht bemühe. Er habe einen gültigen Pass, er sei bei sich zuhause in der Türkei, Sorge sich aber um die sofortige Abschiebung durch die Ausländerbehörde.

Dies verdeutliche, dass er die – ggf. drohende – Abschiebung wissentlich vereitere, indem er die Passpapiere zurückhalte und sich gerade nicht um die Übersendung seines (vermeintlich) in der Türkei befindlichen Reisepasses bemühe. Hierdurch werde das Abschiebungshindernis „durch eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt“ nach § 60b Abs. 1 Satz 1, 2. HS 2. Alt. AufenthG begründet. Überdies nehme er keine ihm zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Reisepasses vor. § 60b Abs. 2 AufenthG sei auch anwendbar, wenn die Identität des Ausländers zwar geklärt sei, aber gegen die besondere Passbeschaffungspflicht verstoßen worden sei. Der Einwand, wonach der Antragsteller im Besitz eines Reisepasses sei, verfange nicht, da er sich nach eigenen Angaben in der Türkei befinde, sodass er bereits nicht die Sachherrschaft hierüber ausübe. Jedenfalls sei er nicht in der Lage ihn in Verwahrung zu geben (§ 50 Abs. 5 AufenthG), wenn sich der Reisepass nicht im Bundesgebiet befinde.

Die Regelung des § 60b AufenthG könne ihren Zweck als Sanktionsnorm mit Heilungscharakter nicht erfüllen, wenn das bloße Vorhandensein eines Reisepasses (auch im Heimatland des Ausländers) der Passpflicht genüge und die Anwendbarkeit des § 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG ausschliesse. In diesem Fall wäre der Ausländerbehörde verwehrt, den Ausländer zur Vorlage des Reisepasses zu verpflichten, könnte dieser sich doch stets darauf berufen, sein Reisepass befinde sich "in seinem Besitz" im Heimatland.

Schließlich sei die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Antragsteller allein kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung. Weitere Hindernisse, die der Abschiebung entgegenstünden und auf die der Antragsteller keinen Einfluss habe, lägen nicht vor. Dass der Antragsteller arbeiten oder eine Ausbildung beginnen möchte, sei nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, es dürfte aber offensichtlich sein, dass ihm kein Aufenthaltsrecht zustehe, mit welchem eine solche Beschäftigung erlaubt bzw. möglich wäre.

Eine Abschiebung mittels ID-Card sei zwar möglich, der Antragsteller habe aber selbst diese, entgegen seiner eigenen Ankündigung, bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Original bei der Antragsgegnerin vor- bzw. hinterlegt gemäß § 50 Abs. 5 AufenthG. Folglich scheitere die Abschiebung bereits an der Mitwirkung des Antragstellers durch Vorlage des Originals der ID-Card. Vielmehr erscheine es, als wolle der Antragsteller mit der Ankündigung, das Original der ID-Card bei der Antragsgegnerin vorlegen zu wollen, die Antragsgegnerin hinhalten.

Abgesehen davon, dass der Wortlaut des § 60b AufenthG vom Besitz eines Passes, nicht jedoch irgendeines Identitätspapiers spricht, stünde die antragstellerseitige Lesart dem Sinn und Zweck der Vorschrift als Sanktionsnorm für den Fall der Nichterfüllung der Passpflicht entgegen. Eine Rückübernahmeverpflichtung der Türkei bestehe aber nur, wenn es sich bei dem zu übernehmenden Ausländer erwiesenermaßen um einen türkischen Staatsangehörigen handele, was mangels Identitätsdokumenten des Antragstellers gegenwärtig gerade nicht feststehe.

Darüber hinaus greift auch der antragstellerseitige Verweis auf das mit der Türkei geschlossene Rückkehrübereinkommen aus 2014 nicht. Zweck dieses Übereinkommen sei u.a. die Einführung der sicheren und geregelten Rückführung von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Türkei oder eines der Mitgliedstaaten der Union oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in dem betreffenden Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllten. Dies dürfte – die Richtigkeit der eigenen Angaben des Antragstellers unterstellt – auf den Antragsteller aber gerade nicht zutreffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte, die Gerichtsakte mit dem Aktenzeichen 2 K 1776/23 We sowie die vom Antragsgegner vorgelegte Behördenakte (ein Hefter) Bezug genommen. Die Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der Antrag hat in der Sache Erfolg.

I. Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist auf den dem Antragsteller zuletzt ausgestellten und noch gültigen Duldungszusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ beschränkt.

Denn das Rechtsschutzziel des Antragstellers besteht nicht in der Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erteilung einer Duldung, weil er bereits über eine Duldung verfügt. Stattdessen besteht sein Rechtsschutzziel in der Aufhebung des Zusatzes „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ im Sinne von § 60b Absatz 1 Satz 1 AufenthG. Bei diesem Zusatz handelt es sich um eine Nebenbestimmung zur Duldung (vgl. jeweils m.w.N. VGH Mannheim, Beschluss vom 16. August 2023 – 11 S 2717/22 –, juris Rn. 10; Dollinger in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 60b AufenthG, Rn. 12 sowie Bruns/Hocks in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 60b AufenthG, Rn. 5). Die Aufhebung der Nebenbestimmung ist in der Hauptsache mit der Anfechtungsklage geltend zu machen (vgl. VGH Mannheim a.a.O.). Die Anfechtungsklage hat nach §§ 60b Abs. 6, 84 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG jedoch keine aufschiebende Wirkung. Daneben ist nach § 62b Abs. 5 Satz 2 AufenthG unmittelbare Folge aus dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“, dass ihnen die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt ist. Vorläufiger Rechtsschutz kann daher durch einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO isoliert gegen den Zusatz erreicht werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.06.2021 – 13 ME 587/20 –, Rn. 10 ff., juris; OVG Bremen, Beschluss vom 17.11.2022 – 2 B 85/22, unveröffentlicht).

Zwar dürften sich die Duldungszusätze in den zuvor erteilten und zwischenzeitlich wegen des Zeitablaufs ungültigen Duldungen nicht erledigt haben, weil sie jedenfalls in Bezug auf den Anrechnungsausschluss in § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG noch Rechtswirkungen entfalten (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 20. September 2022 – 18 E 493/22 –, juris Rn 13). Wie sich jedoch aus dem Verweis in § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG auf § 84 Abs. 2 Satz 3 AufenthG sinngemäß ergibt, kann der Anrechnungsausschluss nur durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Aufhebungsentscheidung beseitigt werden.

Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO trägt auch den sonstigen Nebenfolgen des Duldungszusatzes gemäß § 60b Abs. 5 AufenthG – darunter insbesondere die Arbeits- und die Wohnsitzauflage – hinreichend Rechnung und es bedarf insoweit keines zusätzlichen Antrags gemäß § 123 Abs. 1 VwGO (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. Juni 2021 – 13 ME 587/20 –, juris Rn. 22). Denn die Ausländerbehörde ist im Falle der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage verpflichtet, für die Dauer der aufschiebenden Wirkung alle Maßnahmen zu unterlassen, die als Vollziehung zu qualifizieren sind, d.h. der Verwirklichung der mit dem Verwaltungsakt ausgesprochenen Rechtsfolge und der sich aus ihr ergebenden weiteren Nebenfolgen dienen

(vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2016 – 9 C 1/15 –, juris Rn. 12). Sie darf dem Duldungsinhaber die Folgen, die ansonsten aus der rechtsgestaltenden Wirkung des suspendierten Zusatzes resultierten, vorläufig nicht entgegengehalten.

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage – Az. 2 We – hinsichtlich der Nebenbestimmung „für Personen mit ungeklärter Identität“ ist begründet.

Das Gericht kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn – wie vorliegend – die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung entfällt. Maßgeblich hierfür ist die im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende originäre Ermessensentscheidung des Gerichts, die aufgrund einer Interessenabwägung vorzunehmen ist. Abzuwägen sind unter besonderer Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der Hauptsache das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen das öffentliche Interesse an der Vollziehung der erlassenen Verfügung. Ergibt die im Eilverfahren einzig mögliche und gebotene summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos sein wird, kommt ein schutzwürdiges Anordnungsinteresse nicht in Betracht. Umgekehrt besteht kein öffentliches Interesse am Vollzug einer offensichtlich rechtswidrigen Verfügung. Sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs hingegen offen, verbleibt es bei einer Interessenabwägung, wobei das Vollzugsinteresse in diesem Fall aufgrund der gesetzlichen Wertung des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO mit erheblichem Gewicht zu Buche schlägt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. April 2005 – 4 VR 1005/04 –, juris Rn. 12).

Hiervon ausgehend geht die Interessenabwägung zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Nach der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung erweist sich der Duldungszusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ gemäß § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Duldung als offensichtlich rechtswidrig.

Die Voraussetzungen von § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor. Danach wird einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt. Die Erteilung des Duldungszusatzes stellt eine gebundene Ent-

scheidung dar, ein Ermessensspielraum besteht nicht. Dem Ausländer wäre dann die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Abs. 4 AufenthG mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen (§ 60b Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Der Antragsteller kommt jedoch **nicht** seiner besonderen Passbeschaffungspflicht **nicht** nach, § 60b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, der keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, unbeschadet des § 3 AufenthG verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen. Regelmäßig zumutbar ist es gemäß § 60b Abs. 3 Satz 1 AufenthG u.a., in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts entsprechenden Weise an der Ausstellung eines Passes mitzuwirken (Nr. 1), bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen (Nr. 2) sowie erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusehen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert (Nr. 6).

Hierbei kommt es - wie bei § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AufenthG, an den die Regelung angelehnt ist (vgl. Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., AufenthG § 60b Rn. 8) - nur auf aktuell-kausal die Abschiebung hindernde derartige Verhaltensweisen bzw. Unterlassungen des Ausländers an. Versäumnisse allein aus der Vergangenheit sind hingegen nicht relevant (vgl. Bayerischer VGH, Beschl. v. 28.4.2011 - 19 ZB 11.875 -, juris Rn. 5 (zu einer Vorläufernorm des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG); VG Cottbus, Beschl. v. 28.5.2020 - 9 L 134/20 -, juris Rn. 9, und Funke-Kaiser, GK-AufenthG, a.a.O., § 60b Rn. 5, 19 (zu § 60b Abs. 2 AufenthG)); hieraus erklärt sich auch der Mechanismus einer späteren Aufhebung und Streichung des Zusatzes durch die Ausländerbehörde bei Nachholung notwendiger Mitwirkungshandlungen durch den nur mit Zusatz Geduldeten, in § 60b Abs. 4 AufenthG.

Auf diese Pflichten ist der Ausländer nach § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG hinzuweisen; sie gelten gemäß § 60b Abs. 3 Satz 3 AufenthG (schon) bei einer Glaubhaftmachung der Vornahme

der aufgezählten Handlungen als erfüllt. Als Mittel der Glaubhaftmachung gelten die allgemeinen Maßstäbe (§ 294 Abs. 1 ZPO). Dem Ausländer ist es auch gestattet, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben (vgl. § 60b Abs. 3 Satz 5 AufenthG, § 156 StGB, § 27 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, § 1 Abs. 1 VwVfG).

Gemessen an diesen Maßstäben, durfte der Zusatz nach § 60b Abs. 1 AufenthG hier nicht beigefügt bzw. aufrechterhalten werden.

Der Antragsteller ist zwar vollziehbar ausreisepflichtig i.S.d. §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 AufenthG. Er ist im Juni 2021 unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und sein Aufenthalt wurde nach seinem Asylantrag gestattet und nach (negativem) Abschluss fortlaufend geduldet (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Einen Aufenthaltstitel hat der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt besessen. Überdies wurde dem Antragsteller mit bestandkräftigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. September 2021 die Abschiebung angedroht. Spätestens nachdem sein Asylverfahren Mitte 2023 unanfechtbar erfolglos abgeschlossen worden war, (durch das VG Weimar wurde lediglich der Ausspruch von offensichtlich unbegründet in unbegründet, mit der Folge der Fristveränderung in der Abschiebungsandrohung modifiziert) ist er nach dem Gedanken der §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, 80b Abs. 1 VwGO vollziehbar ausreisepflichtig, weil seine gesetzlich nach § 55 Abs. 1 AsylG begründete Aufenthaltsgestattung hierdurch gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG vollziehbar erloschen war.

Anhaltspunkte für ein Eingreifen der 1. Alternative des § 60b Abs. 2 AufenthG dieser Vorschrift ergeben sich bei summarischer Prüfung nicht.

Diese knüpft allein an den Besitz eines Passes oder Passersatzes an („Besitz der vollziehbar ausreisepflichtige...“). Der Besitz im Sinne der Norm ist nicht gleichbedeutend mit „vorlegen“ oder „mitführen“. Es genügt, wenn der Ausländer die Sachherrschaft über den Pass im Sinne des § 868 BGB ausübt (vgl. VGH Hessen, Beschluss vom 19.11.2003 – 12 TG 2668/03; deutlicher VG Bremen, Urteil vom 30.05.2022 – 4 K 2202/19). Selbst durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung der Aufgabe der Sachherrschaftsgewalt wird der Besitz nicht beendet (§ 856 Abs. 2 BGB). § 60b AufenthG sanktioniert den Nichtbesitz des Passes – nicht die Nichtvorlage oder das Nichtmitführen. Der Antragsteller selbst äußerte im Verfahren stets einen Pass in der Türkei bei seiner Familie zu besitzen. Ob dies für einen mittelbaren Besitz im Sinne des § 60b AufenthG ausreicht, gerade vor dem Hintergrund, dass die Antragsgegnerin wiederholt im Verfahren gebeten hatte, diesen vorzulegen, kommt es aber nicht an, denn der

Antragsteller legte zudem im Verfahren eine Farbkopie seiner ID-Card, gültig bis [REDACTED] 2027, vor (vgl. Bl. 197 der Verwaltungsakte). Dies lässt an dem Besitz dieses Dokuments soweit nicht zweifeln. Die Antragsgegnerin hat solche Zweifel auch nicht substantiiert vorgebracht. Insoweit müsste konkret dargebracht sein, was etwaige Zweifel auslöst.

Damit liegt bereits die weitere Grundlage für die weiteren Anforderungen, ihn zu verpflichten, Handlungen zu unternehmen, sich um etwaige Papiere zu kümmern, nicht vor.

Wenn es der Antragstellerin auch darum geht eine ausreichende Grundlage für eine etwaige Abschiebung zu haben, fehlt es daneben auch an der Darlegung seitens der Antragsgegnerin, dass eine Abschiebung des Antragstellers derzeit nicht möglich wäre, da die Abschiebung nicht mit dem Personalausweis oder gar einer Kopie des Personalausweises erfolgen könne. Widri- genfalls muss dies die Ausländerbehörde eingehend darlegen (vgl. auch VGH München, Be- schluss vom 02. August 2021 – 10 CE 21. 1427). Erkennbar ist hier jedoch, dass nach Art 3 i.V.m. Art. 9 i.V.m. Anlage 1 des „Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt“ (abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A22014A0507%2801%29>; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 134 v. 07/05/2014 S. 0003-0027), dass für eine Abschiebung bloße Personalausweise ausreichen wür- den und sogar andere Dokumente, die nicht einmal Identifikationsfunktion haben – etwa die Bestätigung der Identität aufgrund einer Abfrage des Visa-Informationssystems.

Die Identität und die Staatsangehörigkeit des Antragstellers ist als solche durch die Vorlage der Kopie seiner ID-Card (Bl. 197 der Verwaltungsakte) geklärt, welche unter Beifügung eines Lichtbildes den Vornamen und den Namen, Geburtsdatum und -ort sowie die türkische Staats- angehörigkeit des Antragstellers bestätigt. Anhaltspunkte dafür, dass diese Kopie nicht das be- hauptete Original zu Grunde lag oder gar, dass die Kopiervorlage kein Original, sondern gar eine Fälschung darstellt, wurden weder von der Antragsgegnerin explizit geäußert noch sind solche Zweifel sonst zu Tage getreten (s.o.). Weiter gilt nach Art 3 i.V.m. Art. 9 i.V.m. Anhang 2 des „Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rück- übernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt“ die Staatsangehörigkeit des Antragstel- lers, als Grundlage einer Rückübernahme durch die Türkei, durch das Eingreifen des An- scheinbeweises mit der Vorlage der Kopie der in Anhang 1 aufgeführten Dokument (- Perso- nalausweise jeglicher Art) als geklärt. Hierunter fällt auch die Kopie der ID-Card.

Damit scheidet auch die 2. Alternative des § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG aus, da es bereits an einem nicht vorhandenen Besitz an einem Pass fehlt.

Der Antragsteller verstößt gegenwärtig jedoch nicht gegen diese Pflichten aus § 60b Abs. 3 Satz 3 AufenthG. Denn der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er im Besitz einer ID-Card ist, legt diese lediglich nicht vor.

Seine Identität ist damit (zunächst) weiterhin geklärt. Zwar kann der Antragsteller gegebenenfalls weiter angehalten werden, Ausweis und/oder Pass im Original vorzulegen, vgl. § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG, wenn andere Gründe dies notwendig machen.

3. Aufgrund des Vorstehenden und des Vorliegens der wirtschaftlichen Voraussetzungen in der Person des Antragstellers war seinem Prozesskostenhilfebegehren gleichfalls wie beantragt zu entsprechen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1VwGO.

5. Die Streitwertfestsetzung stützt sich auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG i.V.m Ziffer 1.5 und 8.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzureichen.

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** in dem Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wobei es insoweit einer Begründung nicht bedarf.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ferner muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigen.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann nur nach Maßgabe des § 127 Abs. 3 der ZPO von der Staatskasse angefochten werden, im Übrigen ist sie unanfechtbar.

Hinweis: Für das Beschwerdeverfahren (mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde) besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

■

■

■

Beglaubigt:

Weimar, den 24. Juli 2024

■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle